

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 20-97

---

Anzahl der Funktionen eines Scheinwerfers bei Vorhandensein von nur einer einzigen Lichtquelle (EG/ECE)

Frage- oder Problemstellung

Ist es zulässig, die Funktionen Fern-, Abblend- und Nebellicht mit einer einzigen Lichtquelle (Glüh- oder Gasentladungslampe) zu bedienen?

Ergebnis:

Die drei Scheinwerferarten dürfen eine einzige Lichtquelle haben, entsprechend der Definition für ineinandergebaute Leuchten nach Rili 76/756/EWG, Anhang I, Nr. 1.7.6

Dort heißt es:

„Ineinandergebaute Leuchten sind Einrichtungen mit eigenen Lichtquellen oder einer einzigen Lichtquelle, die unter unterschiedlichen Bedingungen Licht abgibt (z. B. optische, mechanische oder elektrische Unterschiede), ganz oder teilweise gemeinsamen leuchtenden Flächen und einem gemeinsamen Gehäuse.“

Grundsätzlich ist der Ineinanderbau bei Verwendung einer Glühlampe bereits heute möglich, wohingegen bei Gasentladungslampen Schwierigkeiten deswegen auftreten, weil Nebelscheinwerfer damit noch nicht genehmigungsfähig sind. Es müßte das nach Artikel 8 der Rili 70/156/EWG vorgesehene Ausnahmeverfahren besprochen werden.

Flensburg, 29.08.1997  
412-508/519/520